

**Den Mitgliedern des  
InnKA**

13878/2024



**Bund Deutscher  
Kriminalbeamter  
Thüringen**

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/3711  
zu Drs. 7/9652

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

**Landesvorstand**

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
z. H. Dietrich Stöffler  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum: 23.05.2024

**Zuarbeit des BDK Landesverbandes Thüringen e.V. im  
Anhörungsverfahren Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes –  
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)**

Der BDK LV Thüringen e. V. nimmt wie folgt Stellung:

Das im Jahr 2002 eingeführte „Gewaltschutzgesetz“ gewährleistet durch gerichtliche Schutzanordnungen und die vorübergehende Wohnungsüberlassung Gewalt im häuslichen Umfeld zu reduzieren und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen, wie ständiges Verfolgen und auch Nachstellen. Die Nachstellung wurde fortfolgend als eigenständiger Tatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

In den Fällen häuslicher Gewalt entwickelte sich die „Wohnungsverweisung“ nach PAG zu einem effektiven Mittel, um weitere Tathandlungen vorübergehend zu unterbinden. Die Opfer hatten hierdurch ein ausreichendes Zeitfenster weitergehende Maßnahmen gerichtlich einzuleiten und durchzusetzen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Infrastruktur von Opferberatungs- und Gewaltpräventionsberatungsstellen in Bezug auf die Rechtsentwicklung erheblichen Optimierungsbedarf aufweist.

Opfer häuslicher Gewalt haben meist einen längeren Leidensweg hinter sich, bevor sie sich Hilfe holen. In der Regel erfolgt dies anfänglich noch ohne Einbeziehung der Polizei. Hierfür stehen verschiedene Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung, die z. B. Frauen häuslicher Gewalt vor weiteren Gewalteinwirkung schützen können. Wird die Polizei schließlich einbezogen, ist die Situation meist eskaliert und ein sofortiges polizeiliches Handeln ist erforderlich.

Neben einem Platzverweis, der Ingewahrsamnahme stellt auch die „Wohnungsverweisung“ ein weiteres effizientes polizeiliches Instrument dar, um Gewaltübergriffe vorübergehend zu unterbinden.

Die Einführung des § 18a PAG wird durch den BDK befürwortet. Die Regelung ergänzen die bisherigen Normierungen effektiv und ist gleichfalls praktisch umsetzbar.



Für die Unterbringung von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, stehen z. B. landesweit Frauenhäuser zur Verfügung, die den Betroffenen in ihren Schutzwohnungen Zuflucht bieten und fortfolgend eingehende Beratungsangebote unterbreiten. Anzumerken bleibt, dass die Zahl der Frauenhäuser und Schutzwohnungen in den letzten Jahren gesunken ist.

Die Unterbringung von Männern sowohl als Opfer häuslicher Gewalt als auch als Täter, welcher der Wohnung verwiesen wurde, stellt die Polizei regelmäßig vor Probleme der Unterbringung. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Frauenhäuser scheiden regelmäßig aus, Obdachlosenunterkünfte nehmen die Personen nicht auf, da sie ja nicht obdachlos sind. Meist kommen die betroffenen Männer bei Verwandten oder Bekannten unter. Hier sieht der BDK auf jeden Fall Anpassungs- und Optimierungsbedarf für Maßnahmen unterhalb der Ingewahrsamnahme.

Die darüber hinaus vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) auf Fälle der Gefahrenabwehr wird durch den BDK aktuell zwar als weiteres Mittel angesehen, jedoch bei näherer Betrachtung weder für erforderlich noch für angemessen gehalten, den im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ effektiv Rechnung zu tragen.

Aufgrund der regionalen Gegebenheiten in Thüringen und in Bewertung der bisherigen Erfahrungen der EAÜ als Mittel der Führungsaufsicht, wird die EAÜ aktuell nicht als erfolgsversprechendes Mittel der Gefahrenabwehr bewertet.

Die konsequentere Ausschöpfung der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten, die Anhebung der Höchstfristen sowie die Einbeziehung des § 18a PAG verbunden mit einer Optimierung der Zusammenarbeit mit den Opferberatungs- und Gewaltpräventionsberatungsstellen würden dem angestrebten Ziel des Schutzes von Frauen und Opfern häuslicher Gewalt ebenso Rechnung tragen.

Der BDK Landesverband Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung und ist über die o. g. Erreichbarkeiten für Nachfragen kontaktierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender